

MERKBLATT 2021

Bundesländer: Brandenburg · Mecklenburg-Vorpommern · Sachsen-Anhalt · Sachsen · Thüringen

Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens sowie eines Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen i. S. des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

I. ANSPRÜCHE

1. Vollanspruch

Anspruch auf Gewährung eines vollen Teiles eines 13. Monatseinkommens sowie eines Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen i. S. des § 1 BetrAVG hat jeder Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November des laufenden Kalenderjahres 12 Monate ununterbrochen besteht. Die Zahlung des 13. Monatseinkommens wird fällig mit der Lohnabrechnung für den Monat November.

Unterbrechungen von insgesamt höchstens 10 Arbeitstagen im Bemessungszeitraum (Dezember des Vorjahres bis November des Kalenderjahres) sind für das Entstehen des Vollanspruches unschädlich, auch wenn die Fehlzeit am Stichtag 30. November besteht. Zeiten des Besuches einer vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks anerkannten Ausbildungsstätte gelten bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis nicht als Unterbrechungen.

Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr ihre Berufsausbildung durch Bestehen der Gesellenprüfung beendet haben und am 30. November noch bei ihrem Ausbildungsbetrieb beschäftigt sind, erhalten einen Vollanspruch von 12/12, berechnet nach ihrem durchschnittlichen Gesellenlohn. Der Arbeitgeber hat die **ununterbrochene Weiterbeschäftigung** nachzuweisen.

Berechnung des Vollanspruches

Die Höhe des Teiles eines 13. Monatseinkommens beträgt das **Einundsiebzigfache** des durchschnittlichen Stundenlohnes. Dieser errechnet sich aus den Stunden und Bruttolöhnen, die der Arbeitnehmer in den Monaten April bis September des laufenden Kalenderjahres erzielt hat. Die Höhe des Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung der Altersvorsorge beträgt für alle Arbeitnehmer das **Achtunddreißigfache** des vorgenannten durchschnittlichen Stundenlohnes.

Beispiel zur Berechnung des Vollanspruches:

Berechnungszeitraum	Gemeldete Stunden	Gemeldeter Bruttolohn
April	166,00	2.538,14 €
Mai	174,50	2.668,11 €
Juni	168,50	2.576,37 €
Juli	184,00	3.214,72 €
August	166,00	2.538,14 €
September	177,00	2.706,33 €
Summe	1.036,00	16.241,81 €

⇒ Hier wirkt sich das zusätzliche Urlaubsgeld aus!

Durchschnittlicher Bruttolohn: 16.241,81 € ÷ 1.036 Stunden = **15,68 €**

⇒ **Teil eines 13. Monatseinkommens** ≙ **1.113,28 €** (15,68 € vervielfacht mit einundsiebzig)

⇒ **Arbeitgeberbeitrag Altersvorsorge** ≙ **595,84 €** (15,68 € vervielfacht mit achtunddreißig)

Die Höhe des an den Arbeitnehmer auszuzahlenden Teiles eines 13. Monatseinkommens sowie des in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers zu berücksichtigenden Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung der Altersvorsorge wird im Regelfall durch uns ausgerechnet und in den Erstattungsantrag eingedruckt.

2. Teilanspruch

Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November mindestens ununterbrochen 3 Monate besteht, haben Anspruch auf 1/12 des vollen Teiles eines 13. Monatseinkommens sowie des vollen Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen für jeden Beschäftigungsmonat. Als Beschäftigungsmonat gilt jeder Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wenigstens 12 Arbeitstage bestand. Samstage gelten nicht als Arbeitstage.

Scheidet ein Arbeitnehmer – **ohne eigene Veranlassung** – nach mindestens dreimonatiger ununterbrochener Beschäftigung aus dem Dachdeckerhandwerk aus (z. B. fristgerechte betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers), stehen ihm so viele 1/12 des Vollanspruches zu, wie er im Bemessungszeitraum im Betrieb nach Monaten beschäftigt war. Dieser Teilanspruch ist beim Ausscheiden fällig. Wurden bereits entstandene Teilansprüche im laufenden Kalenderjahr abgewickelt, werden diese auf die weiteren Teilleistungen angerechnet.

Berechnung des Teilanspruches

Die Berechnungsbasis des Anspruches ist der Bruttolohn des Arbeitnehmers in den Monaten April bis September des laufenden Kalenderjahres. In den Fällen, in denen wegen Ausscheidens oder Neueinstellung eines Arbeitnehmers der Berechnungszeitraum ganz oder teilweise nicht zur Verfügung steht, berechnet sich der Teilanspruch auf der Basis des Durchschnittsstundenlohnes der letzten 3 Beschäftigungsmonate, die dem Monat, in dem die Fälligkeit liegt, vorangehen. In allen anderen Fällen liegt er auf der Basis des letzten vollständigen Abrechnungsmonates, der zur Berechnung zur Verfügung steht.

3. Ansprüche bei Teilzeitbeschäftigung

Auch Teilzeitbeschäftigte bzw. geringfügig Beschäftigte haben einen Anspruch auf Gewährung des Teiles eines 13. Monatseinkommens sowie des Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen.

Ist die regelmäßige Arbeitszeit geringer als die tarifliche (z. B. 20 Stunden/Woche), so mindert sich der Anspruch im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies gilt auch für ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach dem Altersteilzeitgesetz.

Beispiel zur Berechnung des Vollanspruches für Teilzeitbeschäftigte:

Durchschnittlicher Stundenlohn: **15,68 €**

Regelmäßige Wochenarbeitszeit: **20 Stunden**

⇒ **Teil eines 13. Monatseinkommens** \cong **570,91 €** (15,68 € x 71 ÷ 39 Std. x 20 Std.)

⇒ **Arbeitgeberbeitrag Altersvorsorge** \cong **305,56 €** (15,68 € x 38 ÷ 39 Std. x 20 Std.)

Handelt es sich bei der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers um nicht gleichbleibende Wochen- bzw. Monatsarbeitsstunden, so errechnet sich die zugrunde zu legende Stundenzahl aus der rechnerisch ermittelten und damit tatsächlich geleisteten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit!

Beispiel zur Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit:

Berechnungszeitraum	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Summe
Gemeldete Stunden	15,00	45,50	60,50	65,00	63,00	39,00	288,00

⇒ 288,00 Stunden ÷ 6 Monate ÷ 4 Wochen = **12 Std./Woche!**

4. Auszubildende

Arbeitnehmer, welche im Kalenderjahr ihre Berufsausbildung durch Bestehen der Gesellenprüfung beendet haben und am 30. November noch bei ihrem Ausbildungsbetrieb beschäftigt sind, erhalten einen Vollanspruch von 12/12, berechnet nach ihrem durchschnittlichen Gesellenlohn. Für gewerbliche Auszubildende ist der Anspruch in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

II. ERSTATTUNGSVERFAHREN

1. Erstattungsantrag

Da die Basis für die Berechnung des Anspruches die Monate April bis September sind, können wir Ihnen die Erstattungsanträge erst zusenden, wenn uns Ihre Beitragsmeldungen bis einschließlich Monat September vorliegen. Nach Eingang und Verarbeitung Ihrer Meldung für den Monat September schicken wir Ihnen automatisch ein Formular (Erstattungsantrag) für jeden einzelnen Arbeitnehmer zu, für den sich ein Anspruch per 30. November ergeben kann.

In dem Erstattungsantrag sind die für diesen Arbeitnehmer gemeldeten Stunden und Bruttolöhne der Monate April bis September, der daraus berechnete durchschnittliche Stundenlohn, der sich ergebende Teil eines 13. Monatseinkommens sowie der Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen eingedruckt.

2. Was haben Sie zu prüfen?

Bei der Versendung der Erstattungsanträge ist uns nicht bekannt, ob der einzelne Arbeitnehmer am 30. November noch in Ihrem Betrieb beschäftigt ist. Deshalb können nur Sie prüfen, ob bei dem jeweiligen Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Gewährung des Teiles eines 13. Monatseinkommens und des Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen erfüllt werden oder nicht.

⇒ Kürzungen

Selbstverschuldete Fehltage (z. B. „Bummeltage“) mindern den Anspruch auf den Teil eines 13. Monatseinkommens sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen um 1/120 des Vollanspruchs je Fehltag! Sie sind entsprechend von Ihnen im Erstattungsantrag zu vermerken.

⇒ Kurzarbeit und Saison-Kurzarbeit

Zeiten der Kurzarbeit sowie Saison-Kurzarbeit gelten nicht als Unterbrechungen und wirken sich auf die Anspruchshöhe nicht aus, da diesen Zeiten keine Stunden mit Lohnanspruch gegenüberstehen.

3. Anspruchsberechtigung im laufenden Kalenderjahr

Wird ein Anspruch im laufenden Kalenderjahr fällig, übermitteln wir Ihnen – **auf schriftliche Anforderung** – einen individuell errechneten Erstattungsantrag.

Mit der schriftlichen Anforderung des Erstattungsantrages bitten wir Sie, uns den Namen und die Sozialversicherungsnummer des ausscheidenden Arbeitnehmers, den Beendigungszeitpunkt sowie den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mitzuteilen.

4. Bestätigung und Auszahlung durch den Arbeitgeber

Nachdem Sie den Erstattungsantrag geprüft haben, bestätigen Sie bitte auf diesem mit Ihrer Unterschrift und Ihrem Firmenstempel, dass die tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden und der durch Sie eingetragene Betrag „Teil eines 13. Monatseinkommens“ an den Arbeitnehmer ausgezahlt wurde.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch, dass Sie sowohl den Erstattungsbetrag als auch den Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers bescheinigt haben.

5. Abwicklung des Teiles eines 13. Monatseinkommens durch SOKA-DACH

Damit wir Ihnen die durch Sie an die Arbeitnehmer ausgezahlten Beträge erstatten können, reichen Sie die ausgefüllten Erstattungsanträge bitte baldmöglichst bei uns ein. Nach Erstattung der Beträge erhält jeder Arbeitnehmer eine Mitteilung über den Zeitpunkt der Auszahlung sowie die Höhe der Erstattungsbeträge durch SOKA-DACH.

Wichtig:

Die Abwicklung bzw. Erstattung des Teiles eines 13. Monatseinkommens kann nur dann erfolgen, wenn Sie

- ⇒ die Anspruchsvoraussetzungen geprüft,
- ⇒ die Anschrift des Arbeitnehmers in das Antragsformular eingetragen bzw. die bereits eingedruckte Anschrift ergänzt/aktualisiert,
- ⇒ und die Richtigkeit aller Angaben durch Unterschrift bestätigt haben!

6. Anrechnung bei übertariflicher Zahlung

Der Anspruch auf den Teil eines 13. Monatseinkommens kann auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, ein 13. Monatsgehalt oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden.

Eine Anrechnung des Beitrages zur Finanzierung der Altersvorsorgeleistungen auf Beiträge des Arbeitgebers zu einer anderen betrieblichen Altersvorsorge ist ausgeschlossen.

7. Überweisung/Verrechnung/Bankverbindung

Die Erstattungsleistung Teil eines 13. Monatseinkommens erfolgt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch Überweisung auf Ihr Bankkonto. Auf dem Formular „Zusammenstellung“ ist Ihre bei uns gespeicherte Bankverbindung bereits vorgedruckt. Fehlt dieser Eintrag oder hat sich Ihre Bankverbindung geändert, so ergänzen Sie bitte die Daten entsprechend.

Bestehen Forderungen aus dem Beitragseinzug, so wird der sich aus der Erstattungsanforderung Teil eines 13. Monatseinkommens ergebende Betrag Ihrem Beitragskonto unter Anrechnung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € für jeden offenen Beitragsmonat gutgeschrieben. Ein noch verbleibendes Guthaben wird an Sie überwiesen.

Der Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen, der für die individuelle Altersversorgung des Arbeitnehmers verwendet wird, wird im Zuge der Antragsabwicklung direkt an die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG weitergeleitet und von dieser dem persönlichen **Altersvorsorgekonto** des Arbeitnehmers gutgeschrieben.

III. BEITRAGS- UND STEUERPFlichten

Der ausgezahlte Teil eines 13. Monatseinkommens unterliegt sowohl der Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks und der Winterbeschäftigungs-Umlage als auch der Lohnsteuer- und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung. Für den Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen gilt dies nicht.

IV. VERFALLFRISTEN

Die Ansprüche auf Erstattung nach § 3 sowie nach § 6 Nr. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens (Ansprüche per 30. November) verfallen gegenüber SOKA-DACH zum **31. Mai des Folgejahres, in dem sie entstanden sind**; die Ansprüche nach § 6 Nr. 2 (unterjährige Teilansprüche) verfallen **3 Monate nach Fälligkeit**.

V. RÜCKFORDERUNG VON LEISTUNGEN

Hat SOKA-DACH dem Betrieb gegenüber Leistungen erbracht, auf die der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen tarifvertraglichen Anspruch hatte oder die aufgrund unwahrer Angaben erfolgt sind, so ist sie berechtigt, die gewährten Leistungen zurückzufordern.